

Dokumentnummer : 01 / 2016  
Veröffentlichungsdatum : 01 . 02 . 2016

# LEITFADEN SOLVABILITÄT II SÄULE 1: QUANTITATIVE ANFORDERUNGEN

## ZIELSETZUNG UND HINWEISE

Der vorliegende Leitfaden soll den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ((R)VU) durch eine übersichtliche Aufbereitung ausgewählter Themen der aktuellen Bestimmungen zum Thema quantitative Regelungen unter Solvency II Hilfestellung bei der Umsetzung der gestellten Anforderungen bieten. Zusätzlich sollen Fragen, die im Zuge von individuellen Anfragen und Gesprächen mit Versicherungsunternehmen an die FMA gestellt wurden, beantwortet werden.

Der Leitfaden basiert insbesondere auf den relevanten Bestimmungen des VAG 2016, der L2-VO (EU) 2015/35<sup>1</sup>, der technischen Standards und der aktuellen Leitlinien und Empfehlungen von EIOPA. Die konkreten Textstellen sind in den nachfolgenden Kapiteln angeführt.

Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch diesen Leitfaden unberührt. Der Leitfaden bietet einen Überblick über ausgewählte Auslegungsfragen betreffend die Säulen 1 und 3 von Solvency II. Für eine Beurteilung im Einzelfall sind die konkreten Umstände dieses Einzelfalls maßgeblich. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Leitfaden nicht abgeleitet werden.

Die angeführten Beispiele sind stets stark vereinfacht und dienen allein dem Zweck der Illustration, insbesondere sind daraus keine Handlungsanweisungen ableitbar.

---

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit – Solvabilität II, ABl. Nr L 12 vom 17.1.2015, S 1 (L2-VO [EU] 2015/35)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>MELDEASPEKTE .....</b>	<b>5</b>
A.	STATUTORY ACCOUNTS VALUE (SAV) .....	5
1.	<i>Nichtlebensversicherung</i> .....	5
2.	<i>Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge</i> .....	6
B.	LOOK-THROUGH-ANSATZ IN DER FONDS- UND INDEXGEBUNDENEN LEBENSVERSICHERUNG .....	7
<b>II.</b>	<b>VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN .....</b>	<b>8</b>
A.	BESTIMMUNG DES BESTEN SCHÄTZWERTES .....	9
1.	<i>Allgemeines</i> .....	9
2.	<i>Grenzen des Versicherungsvertrages</i> .....	9
3.	<i>Zahlungsströme in verschiedenen Währungen</i> .....	11
4.	<i>Künftige Maßnahmen des Managements</i> .....	12
5.	<i>Verhalten der Versicherungsnehmer</i> .....	13
6.	<i>Vereinfachungen</i> .....	13
7.	<i>Expertenmeinungen</i> .....	14
B.	LEBENSVERSICHERUNG .....	14
1.	<i>Anforderungen an ein Modell zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen</i> .....	14
2.	<i>Mögliche Modellierung des Überschussfonds</i> .....	16
C.	NICHTLEBENSVERSICHERUNG (NL) .....	19
1.	<i>Modellierung der Zahlungsströme</i> .....	19
2.	<i>Weitere Anmerkungen</i> .....	22
D.	RISIKOMARGE .....	22
<b>III.</b>	<b>BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE .....</b>	<b>23</b>
A.	EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN (REINSURANCE RECOVERABLES) .....	23
B.	IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE.....	26
<b>IV.</b>	<b>BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG .....</b>	<b>26</b>
A.	STORNORISIKO IN DER NL .....	26
B.	NATKAT: PML ODER VERSICHERUNGSSUMME.....	27
C.	BERÜCKSICHTIGUNG DER PASSIVEN RÜCKVERSICHERUNG IM KATASTROPHENRISIKOMODUL.....	27
D.	BEHANDLUNG VON DERIVATEN .....	30
E.	GEGENPARTEIAUSFALLSRISIKO .....	31
F.	MARKTKONZENTRATIONSRISIKO .....	31
G.	MELDUNG VON LAC TP UND DT.....	31
H.	SACHANLAGEN .....	32
I.	ÜBERGANGSMAßNAHME AKTIENRISIKO.....	32
<b>V.</b>	<b>BESTIMMUNG DER EIGENMITTEL .....</b>	<b>32</b>
A.	FINANZ UND KREDITINSTITUTE .....	32
B.	ERGÄNZUNGS UND PARTIZIPATIONSKAPITAL.....	33
<b>VI.</b>	<b>VERWENDUNG VON LTG MASSNAHMEN .....</b>	<b>33</b>
A.	ALLGEMEINE KLARSTELLUNGEN .....	33
1.	<i>Berücksichtigung der LTG-Maßnahmen in allen drei Säulen</i> .....	33
2.	<i>Verhalten von Versicherungsnehmern und LTG Maßnahmen</i> .....	34
3.	<i>Risikomarge und LTG Maßnahmen</i> .....	34
4.	<i>Verhalten von Volatilitätsanpassung (VA) und Übergangsmaßnahme (TM) bei risikofreien Zinssätzen (RFR) in den Untermodulen Zinsrisiko und Spreadrisiko</i> .....	34

5.	<i>Zeitlicher Anwendungsbereich der Übergangsmaßnahmen</i> .....	35
B.	AUSGEWÄHLTE KLARSTELLUNGEN.....	36
1.	<i>Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen (TM RFR)</i> .....	36
2.	<i>Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen (TM TP)</i> .....	37
3.	<i>Verwendung von Übergangsmaßnahmen auf Gruppenebene</i> .....	38
4.	<i>Extrapolation</i> .....	38
5.	<i>Volatilitätsanpassung</i> .....	39
VII.	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>40</b>

# I. MELDEASPEKTE

## A. STATUTORY ACCOUNTS VALUE (SAV)

Gemäß dem 10. Hauptstück des VAG 2016 haben (R)VU Informationen zur Solvabilität und Finanzlage an die Aufsicht zu übermitteln. Einen Teil dieser Meldung stellen die Meldeformulare dar. Diese enthalten in vielen Fällen eine Spalte für Bilanzpositionen für die Bewertung im gesetzlichen Abschluss („Statutory accounts value“)<sup>2</sup> Hier sind die Positionen gemäß dem 7. Hauptstück des VAG 2016 („UGB-Werte“) in Verbindung mit der Verordnung über Rechnungslegung von (R)VU (VU-RLV) einzutragen. Alle in diesem Kapitel nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf die Meldeformulare S.02.01.01 und S.02.01.02.

S.02.01.01

Bilanz

Vermögenswerte

Geschäfts- oder Firmenwert

Abgegrenzte Abschlusskosten

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

	Solvabilität-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
	C0010	C0020
R0010	X	
R0020	X	
R0030		
R0040		

### 1. Nichtlebensversicherung

Die **Schwankungsrückstellung** ist für die Meldung gemäß dem 7. Hauptstück VAG 2016 („Statutory accounts value“) als Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen zu melden.

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung

	C0010	C0020
R0510		

Für die Meldung soll der Wert für die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Spalte SAV gleich der Summe<sup>3</sup> aus folgenden Positionen entsprechen:

- Prämienüberträge,
- Deckungsrückstellung,
- Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle,
- Rückstellung für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung,

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr L 347 vom 31.12.2015, S 1.

<sup>3</sup> Gemäß den Positionen in §144 Abs. 3 lit. D VAG 2016

- Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer,
- Schwankungsrückstellung und
- sonstige versicherungstechnische Rückstellungen.

## 2. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Die Meldung der Deckungsrückstellung für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge soll in der **Spalte SAV konsistent mit der Meldung der Solvency II Spalte** sein. Wenn zum Beispiel die PZV als Teil des besten Schätzwerts in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung dargestellt wird, soll sie auch in der Spalte SAV Teil der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung sein, selbst wenn sie im Deckungsstock gemäß § 300 Abs. 1 Z 1 VAG 2016 geführt wird.

### Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)

Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

	C0010	C0020
<b>R0510</b>		
<b>R0520</b>		
<b>R0530</b>		X
<b>R0540</b>		X
<b>R0550</b>		X
<b>R0560</b>		
<b>R0570</b>		X
<b>R0580</b>		X
<b>R0590</b>		X
<b>R0600</b>		
<b>R0690</b>		
<b>R0700</b>		X
<b>R0710</b>		X
<b>R0720</b>		X

## B. LOOK-THROUGH-ANSATZ IN DER FONDS- UND INDEX- GEBUNDENEN LEBENSVERSICHERUNG

Anmerkung: Aufgrund der Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1844 vom 23. November 2018 und der angepassten Validierungsregeln von EIOPA sind die Ausführungen in diesem Unterkapitel obsolet.

Befüllung des Formulars ~~S.06.03~~ gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450:

- ~~Bei der Befüllung des Formulars S.06.03 ist den zu S.06.03 im Anhang II enthaltenen Hinweisen zur Berechnung der 30 % Grenze zu entsprechen. Dies bedeutet, dass bei der Ermittlung der Schwelle von 30 % für vierteljährliche Look-Through-Meldungen<sup>4</sup> auch die Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge einzubeziehen sind.~~

~~Maßgeblich ist somit das Verhältnis zwischen den im Meldeformular **S.02.01** unter C0010/R0180 aufgeführten Organismen für gemeinsame Anlagen zuzüglich der unter C0010/R0220 und C0010/R0090 desselben Meldeformulars einbezogenen Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge sowie Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen und der Summe der im selben Meldeformular unter C0010/R0070 und C0010/R0220 aufgeführten Werte.~~

- ~~Obwohl für Zwecke der Ermittlung der Schwelle von 30 % auch die Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge einzubeziehen sind, geht die FMA aus derzeitiger Sicht davon aus, dass im Formular S.06.03 eine Durchschau hinsichtlich der für die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung gehaltenen Vermögenswerte nicht erforderlich ist. Dies gilt sowohl für vierteljährliche als auch für jährliche Meldungen.~~

~~Diese Position entspricht dem aktuellen europäischen Verständnis und kann sich bei allfälligen abweichenden Festlegungen seitens EIOPA ändern. Eine in Zukunft eventuell erforderliche Befüllung des Formulars S.06.03 auch für die fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung kann somit nicht ausgeschlossen werden.~~

<sup>4</sup> Vgl. Art. 6, 10, 23 und 27 L2-VO (EU) 2015/2450.

	Solvabilir-II-Wert
	C0010
<b>Vermögenswerte</b>	
Geschäfts- oder Firmenwert	R0010
Abgegrenzte Abschlusskosten	R0020
Immaterielle Vermögenswerte	R0030
Latente Steueransprüche	R0040
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070
Immobilien (außer zur Eigennützung)	R0080
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090
Aktien	R0100
Aktien — notiert	R0110
Aktien — nicht notiert	R0120
Anleihen	R0130
Staatsanleihen	R0140
Unternehmensanleihen	R0150
Strukturierte Schuldtitel	R0160
Besicherte Wertpapiere	R0170
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180
Derivate	R0190
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200
Sonstige Anlagen	R0210
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220
Darlehen und Hypotheken	R0230
Policendarlehen	R0240

## II. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem 8. Hauptstück des VAG 2016 bestehen grundsätzlich aus einem besten Schätzwert und einer Risikomarge, welche getrennt voneinander berechnet werden müssen. Die Annahmen, die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen getroffen werden, sind zumindest jährlich durch die aktuarielle Funktion zu validieren.<sup>5</sup> Nur im Fall der **vollständigen und verlässlichen Replizierbarkeit** der Zahlungsströme durch Finanzinstrumente hat die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Grundlage der Marktwerte dieser Finanzinstrumente zu erfolgen.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> §113 Abs. 1 Z 2-4 VAG 2016; Art. 272 Abs.1-5 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>6</sup> §159 VAG 2016

„Können künftige Zahlungsströme in Verbindung mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen jedoch anhand von Finanzinstrumenten, für die ein verlässlicher Marktwert zu ermitteln ist, verlässlich nachgebildet werden, so ist abweichend von Abs. 1 zweiter Satz der Wert der mit diesen künftigen Zahlungsströmen verbundenen versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Grundlage des Marktwerts dieser Finanzinstrumente zu bestimmen.“<sup>7</sup> Die FMA geht grundsätzlich davon aus, dass die vollständige und verlässliche a priori Replizierbarkeit nur in den wenigsten Fällen gegeben sein wird.

## A. BESTIMMUNG DES BESTEN SCHÄTZWERTES

### 1. Allgemeines

Der beste Schätzwert ist eine Teilposition der Solvenz. Bilanz und bildet gemeinsam mit der Risikomarge die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß §159 VAG 2016. Die Grundlage für den besten Schätzwert bilden die Zahlungsströme, die im Zusammenhang mit den Versicherungsverpflichtungen stehen. **Alle Zahlungsströme müssen unter Verwendung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve diskontiert werden.**<sup>8</sup> Sofern das (R)VU keine Übergangsmaßnahme für die risikolose Zinskurve oder Matching Anpassung zur Anwendung bringt, ist die von der EIOPA veröffentlichte Zinskurve zu verwenden. Andernfalls ist die von EIOPA veröffentlichte Basiszinskurve um die vom (R)VU errechnete Matching Anpassung oder Übergangsmaßnahme für die risikolose Zinskurve anzupassen, um die maßgebliche risikolose Zinskurve zu ermitteln.

Der beste Schätzwert enthält keine Prämien, die zum Bewertungsstichtag fällig waren, aber nicht bezahlt wurden. Diese sind Teil der Prämienforderungen und nicht des besten Schätzwerts.<sup>9</sup> Prämien sind somit spätestens dann ein Teil der Prämienforderungen, wenn der Versicherungsnehmer gemahnt wurde.

Welche Zahlungsströme bei der Berechnung des besten Schätzwerts zu berücksichtigen sind, ist in Artikel 28 L2-VO (EU) 2015/35 geregelt. Insbesondere fallen auch Prämienrückerstattungen unter diesen Artikel.

### 2. Grenzen des Versicherungsvertrages

**Die Grenze eines Versicherungsvertrags stellt den Zeitpunkt dar**, bis zu welchem ein Versicherungsvertrag bei der Bewertung **herangezogen werden muss**<sup>10</sup> und hat damit eine große Bedeutung für die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Insbesondere ist eine kürzere Berücksichtigung nicht zulässig, auch wenn dies im Einzelfall zu einer konservativeren Bewertung des Vertrages führen könnte. Die Grenze eines Versicherungsvertrags ist gemäß Art 18 L2-VO (EU) 2015/35 dann erreicht, wenn<sup>11</sup>

- a) das Versicherungsunternehmen das einseitige Recht hat, den Vertrag zu beenden,
- b) das Versicherungsunternehmen das einseitige Recht hat, die Zahlung zukünftiger Prämien zurückzuweisen, oder

<sup>7</sup> §159 Abs. 3 VAG 2016

<sup>8</sup> §160 Abs. 1 VAG 2016

<sup>9</sup> Leitlinie 68, Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen

<sup>10</sup> §160 Abs. 3 VAG 2016 bzw. Art. 17 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>11</sup> Art. 18 L2-VO (EU) 2015/35

- c) das Versicherungsunternehmen das einseitige Recht hat, die zukünftigen Prämien in einer Höhe anzupassen, so dass die neuen Prämien (wieder) das volle Risiko abdecken.

Beispiel:

Laufzeit/Kündigung/Prämienanpassung	Vertragsgrenze
<p><b>§ 14 KHVG.</b> Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt worden ist. Beträgt die Laufzeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p> <p><b>§ 8 Abs. 2 VersVG.</b> Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen (dauernde Versicherung), so kann es von beiden Teilen nur für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden.</p> <p><b>§ 14a KHVG.</b> Kündigungsrecht bei Prämienerrhöhung</p> <p><b>§ 15 KHVG.</b> Änderungen des Versicherungsvertrages</p> <p><b>§ 158 VersVG.</b> Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.</p>	<p>Der Vertrag sei am 12. März 2013 abgeschlossen worden und am 1.1.2014 noch in Kraft. Es wurde keine kürzere Laufzeit vereinbart, also endet der Vertrag gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 2 am 31. März 2014 um Mitternacht. Da aufgrund § 8 Abs. 2 VersVG der Versicherer nach Ablauf der Versicherungsperiode von einem Jahr ein einseitiges Kündigungsrecht besitzt, ist die Vertragsgrenze nach Art. 18 Abs. 3 Lit a L2-VO(EU) 2015/35 der 12. März 2014; und die Kündigungsfrist von einem Monat darin enthalten. Prämienanpassungen durch Veränderung des Risikos können frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn vorgenommen werden (Art. 13 AKHB), weshalb Art. 18 Abs 3. Lit c nicht zur Anwendung kommt.</p>

  

Vertragsbeginn	Bilanzstichtag	
12.03.2013	31.12.2013	12.03.2014

Dabei ist „einseitig“ so zu verstehen, dass das (R)VU den Vertrag ohne die Zustimmung des Versicherungsnehmers beenden kann. Die Kündigungsrechte des Versicherungsnehmers haben daher keinerlei Einfluss auf die Bestimmung der Grenzen des Versicherungsvertrages. Darüber hinaus ist in den Leitlinien zu den Vertragsgrenzen<sup>12</sup> klargestellt, dass ein außerordentliches Kündigungsrecht, das dem Versicherungsunternehmen durch einen Schadensfall entsteht, nicht bei der Bestimmung der Vertragsgrenzen zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass alle außerordentlichen Kündigungsrechte, die durch ein mögliches in der Zukunft liegendes Ereignis entstehen können, keine Auswirkungen auf die Vertragsgrenzen haben. Es ist aber denkbar, dass ein Ereignis in der Vergangenheit ein außerordentliches Kündigungsrecht bereits ausgelöst hat; wenn dieses Recht zum Bewertungsstichtag noch besteht, ist es bei der Bestimmung der Vertragsgrenze zu berücksichtigen. Wenn das (R)VU zum Bilanzstichtag auf das Kündigungsrecht bereits verzichtet hat, dann ist die Vertragsgrenze so zu ermitteln, als ob das (außerordentliche) Kündigungsrecht ausgelöst durch den Schadensfall nicht besteht. Die Vertragsgrenzen sollten daher zum Bewertungsstichtag für jeden Vertrag ohne die Verwendung von Wahrscheinlichkeiten bestimmt werden können.

Beispiele:

- a) Verträge der KFZ-Haftpflichtversicherung sind nach der in Österreich üblichen Vertragsgestaltung maximal für die Dauer eines Jahres anzurechnen, da nach diesem Zeitraum ein einseitiges Kündigungsrecht seitens des Versicherers besteht. Diese Zeitdauer kann sich durch die Berücksichtigung anderer Grenzen noch verkürzen.

<sup>12</sup> Leitlinie 2, Leitlinie zu Vertragsgrenzen

b) Ein Versicherungsvertrag wird am 1. 1. 2014 bis zum 31.12.2017 abgeschlossen. Innerhalb dieses Zeitraums entsteht auf Grund der Vertragsgestaltung keine Vertragsgrenze. Der Versicherungsnehmer hat einen Schadensfall am 15. Dezember 2015 und das VU hat bis zum Bewertungsstichtag am 31. Dezember 2015 nicht von seinem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht und sogar darauf (informell) verzichtet. Dann ist die Vertragsgrenze mit 31.12.2017 anzusetzen.

⇒ Es ist zu beachten, dass für die Bestimmung der Vertragsgrenzen **nur das Vorhandensein eines wie oben angeführten einseitigen Rechts maßgeblich ist** und nicht, ob das Unternehmen plant, von diesem Recht tatsächlich Gebrauch zu machen. Insbesondere können Managementregeln die Vertragsgrenzen nicht verändern.

⇒ Allerdings kann, wenn das Versicherungsunternehmen z. B. plant, vom Kündigungsrecht im Schadensfall Gebrauch zu machen, dies – sofern die notwendigen Anforderungen erfüllt sind – als **künftige Maßnahme des Managements**<sup>13</sup> bei der Bestimmung des besten Schätzwerts berücksichtigt werden. Das hat jedoch **keine Auswirkung auf die Bestimmung der Vertragsgrenzen als maximaler Zeitraum, innerhalb dessen ein Versicherungsvertrag berücksichtigt werden muss.**

### 3. Zahlungsströme in verschiedenen Währungen

Für Zahlungsströme in verschiedenen Währungen wird der beste Schätzwert getrennt berechnet. Das gilt auch für Teile, aus denen sich die besten Schätzwerte zusammensetzen: so müssen zum Beispiel die besten Schätzwerte sowohl für die Prämienrückstellung als auch die Schadenrückstellung für jede Währung getrennt berechnet werden.<sup>14</sup>

S.02.02.01

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung

Währungscode

Währungen	
C0010	...
R0010	...

Gesamt- wert aller Währun- gen	Wert der Berichts- währung für Solvabilität II	Wert der sonstigen Währun- gen
C0020	C0030	C0040

Wert der wesentli- chen Währungen	
C0050	...

Vermögenswerte

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Sonstige Vermögenswerte: Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Aus Rückversicherung einforderbare Beträge

Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und Forderungen gegenüber Rückversicherern

Sonstige Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)

R0020			
R0030			
R0040			
R0050			
R0060			
R0070			
R0100			
R0110			

	...
	...
	...
	...
	...
	...
	...
	...
	...

<sup>13</sup> Art. 23 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>14</sup> Art. 33 L2-VO (EU) 2015/35

## 4. Künftige Maßnahmen des Managements<sup>15</sup>

§160 Abs. 2 VAG 2016 fordert die Verwendung **realistischer Annahmen** bei der Bestimmung des besten Schätzwerts. Artikel 23 L2-VO (EU) 2015/35 klärt, wann Annahmen zu künftigen Maßnahmen des Managements als realistisch betrachtet werden können. Im Zusammenhang mit der Formulierung, dass die **angenommenen künftigen Maßnahmen des Managements mit der aktuellen Geschäftspraxis und Geschäftsstrategie in Einklang stehen** müssen, ist das Erfüllen dieser Anforderung insbesondere in den folgenden Anwendungsfällen besonders kritisch zu hinterfragen:

- Die Annahme bei der Bestimmung des besten Schätzwerts in der Lebensversicherung, dass die Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer stets 85% der Mindestbemessungsgrundlage betragen, obwohl die historischen Daten tendenziell höhere Aufwendungen zeigen.
- Die Annahme in besonders erfolgreichen Szenarien nur eine sehr geringe Gewinnbeteiligung zu geben.
- Die Annahme bei der Bestimmung des besten Schätzwertes in der Nichtlebensversicherung, dass eine strikte „Bestandsbereinigung“ durchgeführt wird, obwohl dies bisher nicht gemacht wurde.
- Die Annahme bei der Bestimmung des besten Schätzwerts, dass nicht bezahlte Prämien stets eingeklagt werden und der Versicherungsnehmer (erfolgreich) gezwungen wird, die Prämien bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu bezahlen, obwohl in der Vergangenheit in diesem Fall überwiegend vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wurde.
- Die Annahme bei der Bestimmung des besten Schätzwerts in der Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung), dass Prämienanpassungen unmittelbar und in jeder Höhe durchgeführt werden können, ohne die Stornoraten zu erhöhen.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem letzten Beispiel sei auch auf die Leitlinie 39 der Leitlinien zur Bestimmung von versicherungstechnischen Rückstellungen verwiesen: „Darüber hinaus sollten die Unternehmen bei jedem spezifischen Szenario sicherstellen, dass die angenommenen Maßnahmen des Managements das mit der Unternehmensplanung in Einklang stehende Gleichgewicht zwischen dem Grad an Wettbewerbsfähigkeit und dem Risiko dynamischer Stornos widerspiegeln.“

Weiters ist zu beachten:

- ⇒ **Während eines Schockszenarios können vom (R)VU keine Managementregeln angewendet werden.**<sup>16</sup> Das bedeutet, dass zum Beispiel im Aktienschock das Management keine zusätzlichen Absicherungen anwenden kann. Sehr wohl können die „danach“ folgenden Managementregeln eine Auswirkung auf die Höhe des besten Schätzwertes haben. Die **einzige Ausnahme** bei der Anwendung von Managementregeln während des Szenarios stellt die **Wiederauffüllung der Rückversicherung** zwischen zwei Naturkata-

<sup>15</sup> Art. 23 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>16</sup> Art. 83 Abs. 1 lit. d. L2-VO (EU) 2015/35

stropfen dar.<sup>17</sup> Diese Wiederauffüllung ist allerdings nur dann zulässig, wenn die **laufenden Verträge** diese vorsehen. Dementsprechend ist es nicht erlaubt, zwischen zwei Naturkatastrophen neue Rückversicherungen abzuschließen.

- ⇒ Zukünftige Maßnahmen des Managements müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllen. So sind zum Beispiel die steuerlichen Rahmenbedingungen bei der Zuführung zur RfP zu beachten.

## 5. Verhalten der Versicherungsnehmer

Die realistischen Annahmen, die in §160 Abs. 2 VAG 2016 bei der Berechnung des besten Schätzwerts gefordert werden, betreffen auch die Annahmen, die zum Verhalten der Versicherungsnehmer getroffen werden.<sup>18</sup> Die Modellierung des Verhaltens von Versicherungsnehmern ist gerade in Bezug auf das Stornoverhalten schwierig. Dennoch erscheint es zweckmäßig, zumindest im ORSA das Risiko eines Anstiegs der Verrentungswahrscheinlichkeit, insbesondere bei Lebensversicherungsverträgen mit hohem Rechnungszins zu berücksichtigen. Des Weiteren sollten Versicherungsunternehmen beobachten, ob Selektionseffekte, wie etwa höhere Verrentung bei Verträgen mit hohem Garantiezins, über die Zeit beobachtbar sind und dies gegebenenfalls bei der Modellierung des besten Schätzwerts berücksichtigen.

## 6. Vereinfachungen

Möglicherweise können für einzelne Sparten aufgrund der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität des zugrundeliegenden Risikos Vereinfachungen<sup>19</sup> in Bezug auf die Berechnung des besten Schätzwerts angemessen sein. Die Beurteilung hat dabei stets im Einzelfall zu erfolgen. Ferner ist ausdrücklich festzuhalten, dass jede Form der Vereinfachung – sowohl im Hinblick auf Annahmen als auch auf die Berechnungsmethodik – ausreichend dokumentiert sein muss, durch vorgeschriebene Assessments als passend eingestuft werden muss und insbesondere dem Proportionalitätsprinzip zu entsprechen hat.

- Das Proportionalitätsprinzip kann nicht dazu verwendet werden, das Nicht-Einhalten gesetzlicher Anforderungen zu argumentieren, sondern nur um zu rechtfertigen, wie die gesetzlichen Vorgaben im Einzelfall mit einer vereinfachten Methodik erfüllt werden können.
- Umgekehrt kann im Einzelfall aufgrund der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität des zugrundeliegenden Risikos im Sinne der Proportionalität die Verwendung einer granulareren Methodik, als im Solvency II Regelwerk verlangt wird, erforderlich sein, um das Kriterium der Angemessenheit und damit die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Beispiel 1:

Ein Versicherungsunternehmen betreibt nur eine LoB. Die Schadenrückstellung beträgt 10 Millionen EUR für Verpflichtungen im Inland und 10.000 CZK für Verpflichtungen im Ausland, was ca. 1% der Gesamtrückstellung ausmacht. Proportionalität kann nicht dazu verwendet werden, die explizite Anforderung aus Art. 33 L2-VO (EU) 2015/35 (getrennte BEs für verschiedene Währungen) zu ignorieren. Dennoch könnte das Versicherungsunternehmen angesichts seiner Datenla-

<sup>17</sup> Art. 126 Abs. 2 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>18</sup> Art. 26 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>19</sup> Art. 21 und 56-61 L2-VO (EU) 2015/35

ge und aller anderen berücksichtigungswürdigen Umstände zum Schluss kommen, dass es angemessen sei, das in CZK aufgebaute Schadendreieck in EUR zu konvertieren, um anhand der gesamten Daten einen BE zu ermitteln und danach einen den Verpflichtungen im Ausland entsprechenden Prozentsatz des Gesamt-BEs wieder in CZK zurück zu konvertieren, um näherungsweise einen BE in CZK zu ermitteln.

Beispiel 2:

Verfügt ein Versicherungsunternehmen über viele einzelne Rückversicherungen, so kann bei der Ermittlung der erwarteten Ausfalls des Rückversicherers in vielen Fällen jedoch eine vereinfachte Berechnung unter Verwendung einer einzigen vorsichtig ermittelten Ausfallswahrscheinlichkeit für alle Rückversicherungen angemessen sein.

## 7. Expertenmeinungen

Es ist möglich, Expertenmeinungen<sup>20</sup> in die den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen miteinfließen zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass für Expertenmeinungen analoge Anforderungen hinsichtlich der Dokumentation und Validierung wie für Vereinfachungen gelten.

## B. LEBENSVERSICHERUNG

Die Ausführungen in diesem Abschnitt beziehen sich auf gewinnberechtigte Verträge.

### 1. Anforderungen an ein Modell zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen

§§ 157 bis 162 VAG 2016 verlangen eine marktkonsistente Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung und insbesondere für die Lebensversicherung eine Berücksichtigung von künftigen Überschussbeteiligungen, Optionen und Garantien.

Bei der Berechnung des besten Schätzwerts sind zwei wesentliche Punkte zu berücksichtigen:

- Modellierung der UGB-Bilanz: Es ist sicherzustellen, dass die Cash-Flows realistischen Annahmen genügen.
- Optionen und Garantien: Um den Wert der Optionen und Garantien zu bestimmen, sollten stochastische Simulationsverfahren verwendet werden.

Erwägungsgrund 15 L2-VO (EU) 2015/35 lautet: „Die zur Berechnung des besten Schätzwerts gewählte Methode sollte der Art, dem Umfang und der Komplexität der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen getragenen Risiken angemessen sein. Zu den Methoden, nach denen der beste Schätzwert berechnet werden kann, gehören Simulationsmethoden, deterministische Methoden und analytische Methoden. Bei bestimmten Lebensversicherungsverträgen,

<sup>20</sup> Art. 2 L2-VO (EU) 2015/35 bzw. Leitlinie 16 bis 20, Leitlinie zur Verwendung von internen Modellen; Die Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen verweisen in diesem Zusammenhang explizit auf die Leitlinien für interne Modelle, um nicht alle Anforderungen wiederholen zu müssen.

insbesondere wenn diese kapitalertragsabhängige Überschussbeteiligungen vorsehen oder finanzielle Garantien und vertragliche Optionen beinhalten, können Simulationsverfahren zu einer angemesseneren Berechnung des besten Schätzwerts führen.“

Die FMA leitet daraus grundsätzlich keine Notwendigkeit der Verwendung von Simulationsverfahren ab. Der Gesetzgeber lässt explizit auch andere Verfahren als Simulationsverfahren zu, weist jedoch darauf hin, dass Simulationsverfahren zu angemesseneren Berechnungen führen können und impliziert damit, dass Simulationsverfahren eine zu favorisierende Herangehensweise darstellen. Dennoch ist es auch denkbar, nicht-stochastische Methoden zur Bewertung der Finanzgarantien zu verwenden, sofern die Adäquanz nachgewiesen werden kann.

Die Bilanz nach dem 7. Hauptstück VAG 2016 ist (derzeit) die Basis für die Gewinnbeteiligung; **Modelle, die den besten Schätzwert bestimmen, ohne die Bilanz gemäß dem 7. Hauptstück VAG 2016 zu berücksichtigen, weisen oft große Abweichung zum marktkonsistenten Preis auf.** Gemäß §160 VAG 2016 ist in diesen Fällen von keiner adäquaten Vereinfachung auszugehen. Andererseits hat sich gezeigt, dass auch stochastische Methoden, wenn sie auf zu stark vereinfachenden Methoden beruhen oder nicht marktkonsistent sind, keine adäquate Preisfindung für Finanzgarantien oder Gewinnbeteiligung erlauben.

Die FMA sieht daher folgende Punkte grundsätzlich als Mindestanforderung für Modelle zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung an:

#### A) Angemessene Modellierung der UGB-Bilanz<sup>21</sup>:

- Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung bestimmt nach der Mindestbemessungsgrundlage gemäß Verordnung über die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung (LV-GBV);
- Berücksichtigung des Zusammenhangs von Aktiv- und Passivseite der Solvenz. Bilanz (Bilanz gemäß dem 8. Hauptstück VAG 2016);
- Berücksichtigung der Vermögenswerte, insbesondere deren Komplexität (z. B. strukturierte Produkte);
- Keine Cash-Flow wirksame Modellierung der Überdeckung und der daraus resultierenden Erträge (dabei ist grundsätzlich eine aliquote Skalierung der Vermögenswerte vorzunehmen);
- Erträge sind gemäß Mindestbemessungsgrundlage gänzlich zwischen (dem abreifenden Bestand der) Versicherungsnehmer, dem Versicherungsunternehmen und Steuern vom Einkommen und Ertrag (vgl. Position 12 §4 Abs. 1 LV-GBV) zu teilen.

#### B) Bewertung Optionen und Garantien:

- Für die angemessene Berücksichtigung der Preise für Optionen und Garantien gemäß § 162 VAG 2016 sind grundsätzlich stochastische Methoden notwendig.
- Im Fall der Verwendung von ökonomischen Szenarien ist eine marktkonsistente Kalibrierung der verwendeten (risikoneutralen) ökonomischen Szenarien erforderlich.

---

<sup>21</sup> §159 Abs. 4 Z 3 VAG 2016

Die FMA weist darauf hin, dass das Verständnis der verwendeten Methoden durch das VU und die Validierbarkeit der verwendeten Methoden gegeben sein muss<sup>22</sup> und dass alle in diesem Zusammenhang verwendeten Modelle und Parameter einen Einfluss auf die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen des ORSA Teil 3 (Adäquanz der Annahmen der Standardformel) haben können.

Es ist dabei zu beachten, dass es sich hier um Mindestanforderungen handelt und durch das alleinige Erfüllen der Mindestanforderungen noch nicht von der Adäquanz der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen ausgegangen werden kann.

## 2. Mögliche Modellierung des Überschussfonds<sup>23</sup>

Der Überschussfonds stellt ein Wahlrecht für Mitgliedsstaaten dar, von welchem Österreich Gebrauch gemacht hat. Eine Reduktion des besten Schätzwerts führt dabei zu höheren Eigenmitteln. Diese Position ist separat bei der Meldung auszuweisen.

S.23.01.04

Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)

R0010

Nicht verfügbares eingefordertes, jedoch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene

R0020

Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio

R0030

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen

R0040

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit

R0050

Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene

R0060

Überschussfonds

R0070

Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050

Dabei sind grob gesprochen jene Teile der momentan vorhandenen freien RfP bei der Bestimmung des besten Schätzwerts auszuscheiden, welche nicht zur Bedienung von Garantien verwendet werden. Da der tatsächliche Notstand eines (R)VU sehr situationsabhängig und somit schwierig im Vorhinein zu definieren ist, wurden allein für die Zwecke der Modellierung drei Kriterien festgelegt, die einen Notstand auslösen.<sup>24</sup>

Folgendes Beispiel soll eine Möglichkeit der Umsetzung bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen illustrieren:

Zahlungsverpflichtung von 1000 in 5 Jahren, Rechnungszins 1,5%. Die fRfP beträgt 15, die ZZR 30, und es sind stille Nettoreserven<sup>25</sup> (snR) in der Höhe von 10 vorhanden. Der risikolose Zins beträgt in allen drei Szenarien und für alle Laufzeiten 2%. Eventuell notwendige Auffüllungen der

<sup>22</sup> Art. 19 Abs. 4 L2-VO (EU) 2015/35; Leitlinien 55 und 56 der Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen

<sup>23</sup> §159 VAG 2016, §172 Abs. 3 VAG 2016

<sup>24</sup> §159 Abs. 5 VAG 2016

<sup>25</sup> Stille Reserven abzüglich stiller Lasten

ZZR werden in diesem Beispiel weggelassen, ebenso werden eventuell notwendige Zuschüsse zur Bedeckung der Garantien nicht explizit erwähnt.

Szenario 1:

	YE Jahr 1	YE Jahr 2	YE Jahr 3	YE Jahr 4	YE Jahr 5
BemGru	-20	-20	-10	0	0
fRfP (alt)	15	15	15	5 (15-10)	0
fRfP (neu)	0	0	0	0	0
ZZR	30	10	0	0	0
snR	10	10	10	0	0
DR	942	956	971	995 (985+10)	0

Dabei bezeichnet fRfP (alt) die noch nicht erklärten Beträge der erfolgsabhängigen Prämienrückstellung bzw. Gewinnbeteiligung, die zum Bewertungsstichtag vorhanden sind. fRfP (neu) bezeichnet jene nicht erklärten Beträge, die erst im Laufe der Simulation aufgebaut werden und zum Bewertungsstichtag noch nicht vorhanden sind. Diese können keinesfalls Teil des Überschussfonds sein. In keinem Jahr darf die fRfP (alt) zur Bedienung der Garantien verwendet werden. In den Jahren 1 und 2 nicht, da die Bemessungsgrundlage noch nicht dreimal hintereinander negativ war. Im Jahr 3 auch nicht, da die stillen Reserven ausreichend sind, um die Garantien zu bedecken. Der Auszahlungsbetrag beträgt 1015, davon stammen 15 aus der Gewinnbeteiligung aus der fRfP (alt). Damit ergibt sich

$$BEv1 = \frac{1015}{(1 + 2\%)^5} = 919.$$

Allerdings sind gemäß § 172 Abs. 3 VAG 2016 die Cashflows für die Gewinnbeteiligung auszuscheiden. Die Gewinnbeteiligung von 15 aus der fRfP teilt sich wie folgt auf: 10 wurden im Jahr 4 und 5 im Jahr 5 für die Gewinnbeteiligung verwendet. Diese Cashflows werden ausgeschieden und diskontiert.

$$BE1 = 919 - \frac{10}{(1 + 2\%)^4} - \frac{5}{(1 + 2\%)^5} = 905.$$

## Szenario 2:

	YE Jahr 1	YE Jahr 2	YE Jahr 3	YE Jahr 4	YE Jahr 5
BemGru	-30	-20	-10	0	0
fRfP (alt)	15	15	15	5 (15-10)	0
fRfP (neu)	0	0	0	0	0
ZZR	30	0	0	0	0
snR	10	10	0	0	0
DR	942	956	971	985	0

Im dritten Jahr darf nun die fRfP verwendet werden, um die Garantien zu bedecken. Damit beträgt der Auszahlungsbetrag nach 5 Jahren 1005, wobei 5 aus der Gewinnbeteiligung stammen.

$$BEv2 = \frac{1005}{(1 + 2\%)^5} = 910.$$

Wie oben muss nun dieser Cashflow ausgeschieden werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nur der Teil für die Gewinnbeteiligung ausgeschieden werden darf.

$$BE2 = 910 - \frac{5}{(1 + 2\%)^5} = 905.$$

## Szenario 3:

	YE Jahr 1	YE Jahr 2	YE Jahr 3	YE Jahr 4	YE Jahr 5
BemGru	20	20	20	10	0
fRfP (alt)	15	0	0	0	0
fRfP (neu)	20	40	60	70	55
ZZR	30	30	30	30	30
snR	10	10	10	10	10
DR	942	971	986	1001	0

Da in jedem Jahr die Bemessungsgrundlage positiv ist, kommt es aus der fRfP nur zu Gewinnbeteiligung und nicht zur Bedienung der Garantien. Dieser Cashflow aus der fRfP (alt) muss wieder ausgeschieden werden, während die Gewinnbeteiligung aus einer nach dem Bewertungsstichtag aufgebauten fRfP nicht ausgeschieden werden darf. Der Auszahlungsbetrag nach 5 Jahren beträgt 1030, damit ergibt sich

$$BEv3 = \frac{1030}{(1 + 2\%)^5} = 933.$$

Nach dem Ausscheiden erhält man

$$BE3 = 933 - \frac{15}{(1 + 2\%)} = 918.$$

Der beste Schätzwert vor Ausscheiden der Cashflows beträgt somit 921, der nach dem Ausscheiden 909. Daraus ergibt sich ein Überschussfonds von 12. Dieser ist in den Meldeformularen unter S.23.01 A6 („surplus funds“) auszuweisen und ist kein Bestandteil der Ausgleichsrücklage („reconciliation reserve“) in S.23.01 A12A.

Bei Bestimmung der Höhe des Überschussfonds ist darauf zu achten, dass der Überschussfonds durch die Verwendung im Notstand und durch Diskontierungseffekte (mit Ausnahme des Falles von negativen Zinsen) grundsätzlich kleiner als die zum Bewertungsstichtag vorhandene fRfP ist. Es ist daher grundsätzlich nicht möglich, den Überschussfonds in der Höhe der fRfP anzusetzen, da dies tendenziell zu einer Überschätzung der Eigenmittel führt.

Jede Form der Doppelzählung des Überschussfonds ist unzulässig. So dürfen zum Beispiel die ausgeschiedenen Cashflows nicht verlustabsorbierend in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung wirken.

## C. NICHTLEBENSVERSICHERUNG (NL)

Der beste Schätzwert zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen besteht in der Schaden-/ Unfallversicherung aus zwei getrennt voneinander zu berechnenden Teilen, dem besten Schätzwert für die Prämienrückstellung („premium provisions“) und dem besten Schätzwert für die Schadenrückstellung<sup>26</sup> („claims provisions“).

- Der beste Schätzwert für die Schadenrückstellung beinhaltet auch mögliche Schadenzahlungen in der Zukunft aus (möglicherweise noch nicht bekannten) Schäden in der Vergangenheit für Verträge, deren Vertragsende zum Bilanzstichtag schon erreicht ist (vgl. Spätschadenreserve).
- Der beste Schätzwert für die Prämienrückstellung ergibt sich aus den derzeit existierenden Versicherungsverpflichtungen und allen sich daraus ergebenden wahrscheinlichkeitsgewichteten zukünftigen Zahlungsströme, abgezinst auf den Stichtag, mit Ausnahme solcher, die in Zusammenhang mit bereits eingetretenen Versicherungsfällen stehen. Letztere werden im besten Schätzwert für die Schadenrückstellung abgedeckt. Dieser Wert entspricht (in der Höhe) im Allgemeinen nicht der versicherungstechnischen Rückstellung gemäß dem 7. Hauptstück VAG 2016.

### 1. Modellierung der Zahlungsströme

Prinzipiell können zur Modellierung sowohl interne als auch externe Daten herangezogen werden, um eine bessere Modellierung der Schäden zu ermöglichen, sofern die externen Daten die Anforderungen gemäß Art. 19 Abs. 4 L2-VO (EU) 2015/35 erfüllen. Bei Verwendung externer Daten muss in dokumentierter Weise nachgewiesen werden können, dass letztere Anforderun-

<sup>26</sup> Art. 36 Abs. 1 L2-VO (EU) 2015/35

gen erfüllt sind. Darüber hinaus besteht allerdings für die Verwendung externer Daten zum Zwecke der Berechnung der technischen Rückstellungen keine Genehmigungspflicht durch die FMA.

S.17.01.01

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Direktversicherungsgeschäft

In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

**Prämienrückstellungen**

Brutto — gesamt

Brutto — Direktversicherungsgeschäft

Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

**Schadenrückstellungen**

Brutto — gesamt

Brutto — Direktversicherungsgeschäft

Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
R0010					
R0020					
R0030					
R0040					
R0050					
R0060					
R0070					
R0080					
R0090					
R0160					
R0170					
R0180					
R0190					

Für jene Fälle, in denen sich die Berechnungsmethode des besten Schätzwerts auf Daten gruppierter Versicherungsverträge stützt, weist die FMA auf das Informationsschreiben zur Segmentierung der Schaden- und Unfallsparten unter Solvency II vom 31.01.2014 hin.<sup>27</sup>

Die Modellierung hat alle jene Zahlungsströme zu berücksichtigen, welche sich aus zum Bewertungsstichtag bestehenden Verträgen innerhalb der Vertragsgrenzen möglicherweise ergeben.<sup>28</sup> Zu erwartendes Neugeschäft ist daher im besten Schätzwert nur indirekt im Sinne des going concern principles zu berücksichtigen (z. B. indem Kostenquoten konstant gehalten werden), keinesfalls sind jedoch die Prämien aus dem zu erwartendem Neugeschäft Teil des besten Schätzwerts. Prämienzahlungen außerhalb der Vertragsgrenzen sind daher im besten Schätzwert auch nicht zu berücksichtigen. In diesem Sinne sind etwa zum Bewertungsstichtag überfällige Prämien nicht in den besten Schätzwert mit aufzunehmen, sondern in eine entsprechende Aktivposition zu integrieren.<sup>29</sup> Es ist zu beachten, dass die zu berücksichtigenden Zahlungsströ-

<sup>27</sup> [https://www.fma.gv.at/fileadmin/media\\_data/6\\_Sonderthemen/Solvency\\_II/Segmentierung\\_der\\_Geschaeftsbereiche\\_der\\_Schaden\\_und\\_Unfallversicherung\\_unter\\_Solvency\\_II.pdf](https://www.fma.gv.at/fileadmin/media_data/6_Sonderthemen/Solvency_II/Segmentierung_der_Geschaeftsbereiche_der_Schaden_und_Unfallversicherung_unter_Solvency_II.pdf)

<sup>28</sup> Vgl. Art. 28 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>29</sup> Leitlinie 68, Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen

me auch Steuerzahlungen umfassen können, welche unter Umständen auch nicht alleine vom Versicherungsnehmer getragen werden, wie etwa im Fall der Feuerschutzsteuer.<sup>30</sup>

Für die Berechnung des besten Schätzwerts sind alle Zahlungsströme im Sinne von Art. 28 der L2-VO (EU) 2015/35 zu berücksichtigen, die aus den maßgeblichen Versicherungsverträgen innerhalb der Vertragsgrenzen resultieren. Alle weiteren Zahlungsströme sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, es sei denn es ergibt sich implizit die Notwendigkeit hierfür. Beispielsweise dürfen erwartete Kapitalerträge nicht dazu herangezogen werden, (über die zulässige Diskontierung mit der risikofreien Zinskurve hinausgehend) den besten Schätzwert zu vermindern. Wenn allerdings z. B. eine erfolgsabhängige Prämienrückgewähr geleistet wird, kann es sehr wohl notwendig und zweckmäßig sein, bei einer Abbildung der UGB-Bilanz die Zahlungsströme aus Kapitalerträgen zu berücksichtigen, um die Höhe der erwarteten Prämienrückgewähr zu bestimmen.

Es müssen Inflationsannahmen getroffen werden.<sup>31</sup> Diese Inflationsannahmen müssen mit den Zahlungsströmen, die sie betreffen, konsistent sein. So muss z. B. bei der Modellierung der Zahlungsströme in der KFZ-Haftpflichtversicherung eine zu diesen Schäden passende Inflationsannahme getroffen werden. Inflationsannahmen werden oft implizit durch die Verwendung von Schadendreiecken abgebildet. Es ist jedoch auch in diesem Fall zu überprüfen, ob in der konkret vorliegenden Situation diese Annahmen angemessen sind, insbesondere im Hinblick auf den besten Schätzwert der Prämienrückstellung. Es kann z. B. im Fall von stark schwankenden Inflationsraten bzw. stark wachsenden Beständen zu einer unangemessenen Berücksichtigung kommen.

Bei der Bestimmung des besten Schätzwerts für die Prämienrückstellung ist das Stornoverhalten der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen, um einer realistischen Projektion der Zahlungsströme Rechnung zu tragen.

Der beste Schätzwert (der Verpflichtungen) wird brutto, also ohne die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bestimmt. Ebenso finden die Prämien an den Rückversicherer keinen Eingang in den besten Schätzwert (siehe auch Abschnitt „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“). Bei der Berechnung des besten Schätzwerts der Prämienrückstellung wird dennoch nicht davon ausgegangen, dass das Unternehmen über keinerlei passive Rückversicherung verfügt, da die Aufwendung (nicht die Prämien) für Rückversicherungsverträge Teil des besten Schätzwerts sind.<sup>32</sup>

Bei der Schadensmodellierung kann es angemessen sein, die Schäden in Klassen einzuteilen wie z. B. in Frequenzschäden, Großschäden und NatKat-Schäden. Dabei ist auf eine angemessene Datenbasis zu achten, damit beispielsweise passende Verteilungsfunktionen bestimmt und deren Parameter verlässlich geschätzt werden können.

Bei der Bestimmung von in die Modellierung eingehenden Parametern, wie etwa der Combined Ratio oder Schadensquoten, ist es zulässig, möglicherweise sogar notwendig, Trends zu berücksichtigen, die sich aus der Zeitreihe ergeben.<sup>33</sup>

<sup>30</sup> Feuerschutzsteuergesetz

<sup>31</sup> §159 Abs. 4 VAG 2016 und Art. 29 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>32</sup> Art. 31 Abs. 3 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>33</sup> Leitlinie 1, Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen

Hinsichtlich Kosten sind **sämtliche** bei der Bedienung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen **anfallenden Aufwendungen zu berücksichtigen**, also unter anderem etwa klassische globale Schadenregulierungskosten (ULAEs) (welche durch einen realistischen und objektiven Schlüssel auf die einzelnen Sparten zugeordnet werden sollen, sowie auf Bestands- und Neugeschäft aufgeteilt werden sollen<sup>34</sup>) oder auch Aufwendungen für die Vermögensverwaltung. Insbesondere ist es nicht zulässig, nur direkt dem Versicherungsbetrieb zugeordnete Kosten zu berücksichtigen.<sup>35</sup> Bei der Wahl der Kostenschlüssel ist auf zeitliche Konsistenz Bedacht zu nehmen.

Bei der Berechnung der Prämienrückstellung nach Solvabilität II dürfen nur reale Zahlungsströme berücksichtigt werden. Werden z. B. die gesamten Abschlusskosten für einen Versicherungsvertrag zu Beginn fällig, so dürfen diese Kosten nicht – über die Laufzeit verteilt – Berücksichtigung im besten Schätzwert finden.

## 2. Weitere Anmerkungen

Es ist anzumerken, dass die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvabilität II von der allgemein angestrebten IFRS-konsistenten Bewertung ausgenommen ist und allein nach den im Solvabilität II Regelwerk festgelegten Grundsätzen zu erfolgen hat.<sup>36</sup>

Werden zur Berechnung des besten Schätzwertes der Prämienrückstellung Posten der Bilanz gemäß dem 7. Hauptstück VAG 2016 herangezogen, so ist besonderes Augenmerk auf die Solvabilität II Konsistenz zu legen. Ein Beispiel wäre etwa die Position „Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb“, welche nicht mit dem Kostenbegriff unter Solvabilität II gleichzusetzen ist, da letztere – wie oben bereits ausgeführt – z. B. auch Aufwendungen für die Vermögensverwaltung beinhaltet.

Es ist durch die Mehrjährigkeit von Versicherungsverträgen möglich und sogar wahrscheinlich, dass sich negative beste Schätzwerte für die Prämienrückstellung ergeben. Dabei ist bei der Bestimmung der Mindestkapitalanforderung zu beachten, dass die Größe  $TP_{(nl,s)}$ , wie in Artikel 250 L2-VO (EU) 2015/35 erklärt, nicht negativ sein darf, sondern mit Null nach unten begrenzt ist. Des Weiteren darf auch das Volumenmaß für das Reserverisiko keine negativen Werte annehmen.<sup>37</sup> Andere Veränderungen der Volumenmaße sind nicht zulässig.

## D. RISIKOMARGE

Die Risikomarge wird durch den theoretischen Übertrag der Versicherungsverpflichtungen auf ein Referenzunternehmen ermittelt. Dieses Referenzunternehmen reduziert die Solvenzkapitalanforderung für das Marktrisiko so weit wie möglich und übernimmt exakt dieselben Risikominde- rungstechniken wie das ursprüngliche Unternehmen. Die Kapitalkosten für die verbleibenden Risiken bezeichnet man als die Risikomarge. Grundsätzlich ist die Risikomarge entsprechend Artikel 37 L2-VO (EU) 2015/35 zu bestimmen. Da aber insbesondere in der Lebensversicherung eine Projektion der zukünftigen SCR einen sehr großen Aufwand darstellt und mit vielen Annahmen verbunden ist, sind in den Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstel-

<sup>34</sup> Leitlinien 30 und 31, Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen

<sup>35</sup> Art. 31 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>36</sup> Art. 8 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>37</sup> Art. 116 Abs. 6 L2-VO (EU) 2015/35

lungen Vereinfachungen vorgesehen<sup>38</sup>. Diese Vereinfachungen sehen jedoch auch eine Hierarchie vor. Dabei geht die FMA davon aus, dass es insbesondere in der Nichtlebensversicherung nicht notwendig sein sollte, grobe Vereinfachungen zu verwenden. Da die Risikomarge wie folgt berechnet wird<sup>39</sup>

$$RM = CoC \sum_{t \geq 0} \frac{SCR(t)}{(1 + r(t+1))^{t+1}}$$

ist auf die **Konsistenz der Risikomarge mit der durchschnittlichen Vertragslaufzeit** zu achten. Eine erste und sehr grobe Plausibilisierung erlaubt das Verhältnis aus berechneter Risikomarge und CoC SCR(0) im Vergleich zur durchschnittlichen Vertragslaufzeit. Für den Fall, dass

$$\frac{RM}{CoC * SCR(0)} \ll \text{durchschnittliche Laufzeit der Verträge}$$

gilt, ist kritisch zu hinterfragen, ob die Wahl der Vereinfachung angemessen ist. Es ist zu beachten, dass die jeweiligen Vereinfachungen auf zusätzlichen Voraussetzungen und Annahmen basieren, welche dann ebenfalls entsprechend durch die actuarielle Funktion jährlich zu validieren sind.

Bei (R)VU mit mehr als einem Geschäftsbereich ist gemäß Art. 37 L2-VO (EU) 2015/35 die Risikomarge zwar erst gesamthaft für das gesamte Portfolio zu berechnen, die Aufteilung auf die Geschäftsbereiche hat danach gemäß den Beiträgen der Geschäftsbereiche zum SCR zu erfolgen. Eine Aufteilung nach der Höhe der Deckungsrückstellung, der Prämiensumme oder ähnlichen Parametern ist nicht unmittelbar zulässig.

### III. BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

#### A. EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGS- VERTRÄGEN (REINSURANCE RECOVERABLES)

Bei der Projektion der künftigen Zahlungsströme, die zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendet wird, sind alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme zu berücksichtigen, die zur Abrechnung der Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten während ihrer Laufzeit benötigt werden.<sup>40</sup> Gemäß § 160 Abs. 4 VAG 2016 ist der beste Schätzwert allerdings ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge<sup>41</sup> (S.02.01.01 und S.02.01.02) zu berechnen. Dementsprechend sind diese Beträge gemäß § 163 gesondert zu berechnen.

<sup>38</sup> Leitlinien 61-63, Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen

<sup>39</sup> Art. 37 Abs. 1 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>40</sup> § 160 Abs. 3 VAG 2016

<sup>41</sup> Art. 41 L2-VO (EU) 2015/35

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen

R0270		
R0280		
R0290		-----
R0300		-----

Dabei ist die Position „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ auch als eine „bester Schätzwert“ Position zu sehen und soll wahrscheinlichkeitsgewichtete, diskontierte Cash-Flows beinhalten. Im Fall eines Depots sind Doppelzahlungen zu vermeiden („Würde für die Zahlungsströme ein Depot angelegt, werden die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen entsprechend angepasst, damit die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, auf die sich das Depot bezieht, nicht doppelt gezahlt werden.“<sup>42</sup>). Das bedeutet, dass eine konsistente Erfassung auf Aktiv- und Passivseite gewährleistet sein muss. Es erscheint daher zweckmäßig, im Fall eines Rückversicherungsdepots, den Marktwert des Depots auf der Passivseite und die Marktwerte der entsprechenden Vermögenswerte auf der Aktivseite auszuweisen.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Depotverbindlichkeiten

Latente Steuerschulden

R0760		
R0770		
R0780		

Zusätzlich sind alle relevanten Zahlungsströme an bzw. vom Rückversicherungsunternehmen in der Position „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ zu berücksichtigen und nicht nur die um das Depot reduzierten Zahlungsströme. Die Bilanz wird somit verlängert.

- ⇒ Die Zahlungsströme des Rückversicherungsunternehmens an das Versicherungsunternehmen sind **abzüglich des zu erwartenden Ausfalls** zu bewerten. Dabei ist die Ausfallswahrscheinlichkeit für jeden Rückversicherer **einzel**n zu berechnen<sup>43</sup> und muss auch für gruppeninterne Rückversicherung berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit der oben erwähnten „Bilanzverlängerung“ und Artikel 42 Abs. 4 L2-VO (EU) 2015/35 („Der durchschnittliche Verlust aufgrund des Ausfalls einer Gegenpartei nach Artikel 81 [...] wird mit mindestens 50% der einforderbaren Beträge ohne Berücksichtigung der Anpassung gemäß Absatz 1 angesetzt, es sei denn, es besteht eine zuverlässige Grundlage für eine andere Bewertung.“) kann es **je nach Vertragsgestaltung und Verfügbarkeit über das Rückversicherungsdepot** angemessen sein, einen niedrigeren Verlust als diese 50% für die Depotverbindlichkeit anzusetzen. Ein ähnliches Vorgehen ist auch im Zusammenhang mit Artikel 192 L2-VO (EU) 2015/35 je nach Vertragsgestaltung für das Rückversicherungsdepot denkbar. In der Formel

$$LGD = \max[50\% \cdot (Recoverables + 50\%RM_{Re}) - F \cdot Collateral, 0]$$

kann daher gegebenenfalls die Position *Recoverables* um die Depotverbindlichkeiten reduziert werden bzw. die Depotverbindlichkeit als *Collateral* angesetzt werden.

<sup>42</sup> Art. 41 Abs. 3 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>43</sup> Art. 41 Abs. 2 L2-VO (EU) 2015/35

⇒ Die **Prämien an die Rückversicherungsunternehmen** sind ebenfalls Teil der Position „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“. Im Unterschied zum besten Schätzwert ist zu beachten, dass „nur Zahlungen, die die Regulierung von Versicherungsfällen und nicht regulierte Versicherungsansprüche betreffen“<sup>44</sup> Eingang in die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen finden. Aufwendungen (damit sind nicht die Prämien an das Rückversicherungsunternehmen gemeint) für Rückversicherungsverträge werden bei der Berechnung des besten Schätzwerts (für versicherungstechnische Rückstellungen) berücksichtigt.<sup>45</sup> Das bedeutet z. B. im Fall der Risikoprüfung durch die Rückversicherung, dass die Kosten, die der Risikoprüfung zugeordnet werden, Teil des besten Schätzwerts und nicht Teil der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen sind.

Die **Dauer des Rückversicherungsschutzes** ist entsprechend dem zugrundeliegenden Erstversicherungsvertrags anzunehmen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Rückversicherungsprämien sich verändern können. Insbesondere ist im Fall einer höher werdenden Schadenquote von einem Anstieg der zukünftigen Rückversicherungsprämien auszugehen. Die zu berücksichtigende Dauer des Rückversicherungsschutzes hat direkte Auswirkung auf die Modellierung der ausgehenden Zahlungsströme und kann bei Versicherungsgruppen mit gruppeninterner Rückversicherung dazu führen, dass der Rückversicherer (etwa das Mutterunternehmen) den Vertrag einjährig ansetzen muss, während der Erstversicherer (ein Tochterunternehmen), basierend auf dem zugrunde liegenden Vertrag, die Rückversicherung mehrjährig ansetzen muss.

Bei der Modellierung der Zahlungsströme können **künftige Maßnahmen des Managements**, wie etwa Änderung (oder Beibehaltung) der Rückversicherungsstruktur, berücksichtigt werden.

Für den Zweck der Solvabilität II Meldungen sollen die Bilanzpositionen in der Spalte „Statutory accounts value (SAV)“ gemäß dem 7. Hauptstück VAG 2016 (kurz mit „UGB“ bezeichnet) in Zusammenhang mit den einforderbaren Beträgen aus der Rückversicherung konsistent mit der Herangehensweise für die Solvabilität II Positionen sein. Das impliziert dann, dass in der Spalte SAV gemäß den Positionen §144 Abs. 3 lit. D VAG 2016 die Gesamtrechnung der Rückstellungen den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvabilität II (also jeweils die Bruttopositionen) und der Anteil der Rückversicherer an den Rückstellungen den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung unter Solvabilität II gegenübersteht; kurz:

Solvency II	UGB (Statutory accounts value)
Versicherungstechnische Rückstellungen	Rückstellungen Gesamtrechnung
Einforderbare Beträge aus Rückversicherung	Rückstellungen Anteil der Rückversicherer

<sup>44</sup> Art. 41 Abs. 2 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>45</sup> Art. 31 Abs. 3 L2-VO (EU) 2015/35

## B. IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE

Immaterielle Vermögenswerte sind ein Teil der Solvabilität II Bilanz und werden in den Meldeformularen S02.01.01 und S.02.01.02 eingetragen.

### Vermögenswerte

Geschäfts- oder Firmenwert

Abgegrenzte Abschlusskosten

Immaterielle Vermögenswerte

	C0010	C0020
R0010	X	
R0020	X	
R0030		

Grundsätzlich sind immaterielle Vermögenswerte in der Solvenz. Bilanz im Gegensatz zu IFRS jedoch mit Null anzusetzen. Es sei denn, es gibt einen aktiven Markt für identische Vermögenswerte.<sup>46</sup> Dies gilt insbesondere auch bei verbundenen Unternehmen, die gemäß Artikel 13 Abs. 5 bzw. 6 L2-VO (EU) 2015/35 bewertet werden. Ein aktiver Markt muss kumulativ folgende Bedingungen erfüllen.<sup>47</sup>

1. die auf dem Markt gehandelten Produkte sind homogen;
2. vertragswillige Käufer und Verkäufer können in der Regel jederzeit gefunden werden;
3. Preise stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

## IV. BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

### A. STORNORISIKO IN DER NL

Bei der Bestimmung der Kapitalanforderung für das Untermodul Nichtlebensversicherungsstornorisiko ist von einer Beendigung (und nicht von einer Stornierung) von 40% der Nichtlebensversicherungsverträge auszugehen, deren Beendigung zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellung ohne die Risikomarge führen würde.<sup>48</sup> Es wird deshalb von einer Beendigung und nicht von einer Stornierung ausgegangen, da in dem „Calibration Paper“ ausgeführt wird, dass durch das Stornorisiko unter anderem auch extreme externe Effekte wie etwa das Pendant zu einem „Bank-run“ damit abgebildet werden sollen. Es sollen aber auch Ereignisse wie massive Veränderungen des ökonomischen oder des rechtlichen Umfelds damit abgebildet werden (z. B. ein ganzer Versicherungszweig wird obsolet).

<sup>46</sup> Art. 12 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>47</sup> Verordnung (EG) Nr. 1126/2008

<sup>48</sup> Art. 118 Abs. 1 L2-VO (EU) 2015/35

- ⇒ Die FMA geht daher davon aus, dass grundsätzlich jedes (R)VU (mit möglicher Ausnahme bei gewissen Versicherungssparten) ein materielles Stornorisiko in der Nichtlebensversicherung hat.

## B. NATKAT: PML ODER VERSICHERUNGSSUMME

Bei der Bestimmung der Kapitalanforderung für das Naturkatastrophenrisiko sind gemäß Art. 120ff L2-VO (EU) 2015/35 die Versicherungssummen heranzuziehen. Insbesondere ist es daher nicht zulässig, die Versicherungssummen durch andere Größen wie z. B. den probable maximum loss (PML) oder expected maximum loss (EML) zu ersetzen. Es ist aber durchaus möglich, vertraglich vereinbarte Grenzen gemäß Erwägungsgrund 54 der L2-VO (EU) 2015/35 zur Anwendung zu bringen. Es ist dabei darauf zu achten, dass auch bei Verwendung der Grenzen die tatsächliche Risikoexponierung erfasst wird.

## C. BERÜCKSICHTIGUNG DER PASSIVEN RÜCKVERSICHERUNG IM KATASTROPHENRISIKOMODUL<sup>49</sup>

Es ist nur zulässig, jene Risikominderungstechniken zu berücksichtigen, welche zum Bewertungsstichtag bereits vertraglich fixiert und an diesem gültig sind und die des Weiteren die Anforderungen gemäß Art. 208ff L2-VO (EU) 2015/35 erfüllen. Insbesondere können gemäß Art. 126 Abs. 1 lit. b keine Managementregel angewendet werden, nach der zwischen zwei Ereignissen eines Szenarios neue Risikominderungstechniken eingegangen werden. Sieht allerdings ein Rückversicherungsvertrag zum Bewertungsstichtag bereits eine Wiederauffüllung vor, so kann die Wiederauffüllung als künftige Maßnahme des Managements zwischen dem ersten und dem zweiten Ereignis verwendet werden.<sup>50</sup> Es ist bei der Berücksichtigung der passiven Rückversicherung jedoch besonders darauf zu achten, dass jegliche explizite oder implizite Doppelzählung einer risikomindernden Technik vermieden wird.<sup>51</sup>

Die Risikominderung zulässiger passiver Rückversicherungsverträge ist gemäß der „Leitlinie über die Berücksichtigung von Vereinbarungen über passive Rückversicherung im Untermodul Nichtlebenskatastrophenrisiko“ den jeweiligen Komponenten zuzuordnen. Stark vereinfacht beschrieben ist für alle Untermodule des Katastrophenrisikos gemäß L2-VO (EU) 2015/35 zunächst ein Brutto-Verlust zu berechnen. Diese werden dann soweit als nötig gemäß den Vorgaben der Standardformel aggregiert, um die Effekte des Rückversicherungsprogramms zuordnen zu können. Entlastende Effekte aggregierter Deckungen werden den Untermodulen gemäß den vorgegebenen Methoden zugeordnet (z. B. auf Regionen oder Naturgefahren) und die sich ergebenden Netto-Schäden zu einem Netto-Gesamtschaden addiert.

<sup>49</sup> Leitlinien über die Berücksichtigung von Vereinbarungen über passive Rückversicherung im Untermodul Nichtlebenskatastrophenrisiko

<sup>50</sup> Art. 126 Abs. 2 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>51</sup> Art. 209 Abs. 1 lit. e L2-VO (EU) 2015/35

Für die passiven Rückversicherungsverträge sind viele Varianten der Vertragsausgestaltung denkbar, für welche die Methodik der Aufschlüsselung nicht explizit von der Leitlinie geregelt wird. In jenen Fällen ist nach den Prinzipien der Leitlinie 23 vorzugehen, welche bestimmt, dass Unternehmen die Angemessenheit der gewählten Methodik der Aufsichtsbehörde gegenüber rechtfertigen können müssen. Die Dokumentationsanforderungen gemäß der Leitlinien 28ff sind zu beachten.

### Beispiel 1

Im Naturkatastrophenmodul weist ein Unternehmen das folgende Brutto-Risikoprofil auf:

<b>Unterm modul</b>	<b>Brutto-SCR</b>
Sturmrisiko	350
Erdbebenrisiko	400
Überschwemmungsrisiko	150
Hagelrisiko	150
Erdrutschrisiko	0
<b>Gesamt</b>	<b>572</b>

Das Exposure des Unternehmens liegt in nur einer Region gemäß der jeweils maßgeblichen Einteilung von Anhang V-VIII L2-VO (EU) 2015/35. Das Rückversicherungsprogramm des Unternehmens besteht aus einem Cat XL Vertrag 190xs10, welcher alle Naturkatastrophen abdeckt und eine kostenlose Wiederauffüllung vorsieht.

Der Brutto-Verlust von 572 hat nun auf die vier relevanten Naturgefahren aufgeteilt zu werden, wobei die Leitlinien die Wahl der Methode (Maximalmethode, Verteilungsmethode oder Mischmethode) nicht vorgeben. Die Maximalmethode würde nun eine Zuordnung des Gesamtverlustes zum Erdbebenrisiko vorschreiben und könnte insbesondere in Betracht kommen, wenn ein Brutto-Risiko das Risikoprofil wesentlich dominiert. Da das hier nicht der Fall ist, weiters der Rückversicherungsvertrag eine kostenlose Wiederauffüllung vorsieht und das Erdbebenrisiko anhand eines einzigen Events berechnet wird, kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass die Verteilungsmethode angemessener erscheint, das tatsächliche Risikoprofil widerzuspiegeln. Aus denselben Gründen entscheidet sich das Unternehmen gegen die Mischmethode.

Die Verteilungsmethode liefert den folgenden zugeordneten Brutto-Verlust:

<b>Unterm modul</b>	<b>Anteiliger Brutto-Verlust</b>
Sturmrisiko	191
Erdbebenrisiko	218
Überschwemmungsrisiko	82
Hagelrisiko	82

Es sind vier mögliche Kombinationen von Szenarien zu betrachten (sowohl für das Sturm- als auch Hagelrisiko gibt es zwei verschiedene); in jedem Fall ergibt sich allerdings eine Entlastung von 380 durch die Rückversicherung. Diese wird nun ebenfalls anteilig auf die Naturgefahren aufgeteilt:

<b>Unterm modul</b>	<b>Anteiliger Brutto-Verlust</b>	<b>Risikominderung</b>	<b>Netto-Verlust</b>
Sturmrisiko	191	127	64
Erdbebenrisiko	218	145	73
Überschwemmungsrisiko	82	54	27
Hagelrisiko	82	54	27
<b>Gesamt</b>	<b>572</b>	<b>380</b>	<b>192</b>

Die Maximalmethode würde ein Netto-Kapitalerfordernis von 382 ergeben, eine Differenz, die genau der nicht berücksichtigten Wiederauffüllung entspricht.

### Beispiel 2

Im Naturkatastrophenmodul weist ein Unternehmen das folgende Brutto-Risikoprofil<sup>52</sup> auf:

<b>Unterm modul</b>	<b>Brutto-SCR</b>
Sturmrisiko	200
Erdbebenrisiko	150
Überschwemmungsrisiko	50
Hagelrisiko	50
Erdrutsrisiko	0
<b>Gesamt</b>	<b>260</b>

Das Exposure des Unternehmens liegt in drei verschiedenen Regionen gemäß der jeweils maßgeblichen Einteilung von Anhang V-VIII L2-VO (EU) 2015/35, für sämtliche Naturgefahren sind die Korrelationen zwischen den drei Regionen Null. Das Rückversicherungsprogramm des Unternehmens sieht für jede Naturgefahr einen separaten XL-Vertrag 90xs10 vor, welcher die Regionen 1 und 2 schützt, sowie jeweils die Möglichkeit einer Wiederauffüllung zu den Kosten 10. Die Region 3 ist nicht geschützt. Das Unternehmen gibt als Managementregel an, von den Wiederauffüllungen Gebrauch zu machen. Gemäß den Leitlinien ist nun der Brutto-Verlust für das Überschwemmungs- und das Sturmrisiko gemäß der Mischmethode, und das Erdbeben- und Hagelrisiko gemäß der Maximalmethode auf die einzelnen Regionen zuzuteilen.

Die Risiken Erdbeben und Sturm verteilen sich für dieses Unternehmen folgendermaßen auf die Regionen:

<b>Risiko</b>	<b>Region 1</b>	<b>Region 2</b>	<b>Region 3</b>
Erdbeben	130	70	28
Sturm	140	135	45

Für das Erdbebenrisiko wird gemäß der Maximalmethode der Region 1 ein Brutto-Verlust von 150, allen anderen Regionen 0 zugeordnet. Nach Abzug der Rückversicherung und Hinzurechnung der Wiederauffüllungsprämie verbleibt für das Erdbebenrisiko ein Netto-Verlust von 70.

<sup>52</sup> Diese wurden gemäß den Art.n 119-125 L2-VO (EU) 2015/35 berechnet.

Für das Sturmrisiko ergibt die Verteilungsmethode die folgende Zuordnung:

Risiko	Region 1 & 2	Region 3
Sturm	172	28

Das entspricht rückgerechnet den folgenden Szenarien:

Szenario A

	Event 1	Event 2
Region 1 & 2	114	57
Region 3	19	9

Szenario B

	Event 1	Event 2
Region 1 & 2	143	29
Region 3	23	5

Szenario A ergibt somit eine Netto-Kapitalanforderung von 72, während Szenario B eine Netto-Kapitalanforderung von 101 ergibt. In diesen Werten ist jeweils eine Wiederauffüllungsprämie von 10 berücksichtigt. Die Verteilungsmethode liefert folglich eine Netto-Kapitalanforderung von 101. Die Mischmethode schreibt das höhere Kapitalerfordernis von Maximal- und Verteilungsmethode vor. Die Maximalmethode würde den Brutto-Verlust von 200 den Regionen 1 & 2 zuordnen und in einer Kapitalanforderung von 97 resultieren. Das Netto-Kapitalerfordernis für das Untermodul Sturmrisiko ist somit mit 101 zu beziffern.

Das Netto-Kapitalerfordernis für das Naturkatastrophenrisiko besteht nun aus der Summe der Netto-Einzelkapitalerfordernisse (inkl. Wiederauffüllungsprämie).

## D. BEHANDLUNG VON DERIVATEN

Die Behandlung von Derivaten im SCR hängt davon ab, ob es sich dabei um ein Derivat handelt, welches den Anforderungen an Risikominderungstechniken erfüllt (Art. 208 bis 215 L2-VO [EU] 2015/35):

- Sollte das Derivat diese Anforderung erfüllen, können die Berechnungen der Kapitalanforderung unter Anwendung der jeweiligen Artikel für die entsprechenden Risikomodule unter Berücksichtigung von Art. 196 L2-VO (EU) 2015/35 erfolgen.
- Wenn das Derivat diese Anforderung nicht erfüllt, dann ist zwischen Aktien und Zinsderivaten zu differenzieren:
  - a. Bei der Ermittlung der Kapitalanforderung für das Zinsrisiko ist das Finanzinstrument nur in jenen Szenarien zu berücksichtigen, in denen es das Kapitalerfordernis erhöht, darf aber in jenen Szenarien, in denen es zu einer Reduktion des Kapitalerfordernis führen würde, nicht berücksichtigt werden.<sup>53</sup>

<sup>53</sup> In diesem Zusammenhang ist auch die von der EIOPA veröffentlichte Antwort zu Frage 4 (<https://eiopa.europa.eu/Publications/Guidelines/Treatment%20of%20market%20party.xlsb>) zu beachten.

- b. Bei Aktien Short Positionen, und in Analogie auch bei Put Optionen, kommt Leitlinie 6 der Leitlinien zum Umgang mit Markt- und Gegenparteirisikopositionen in der Standardformel (EIOPA-BoS-14/174 DE) zur Anwendung. Diese besagt, dass von keinem Wertzuwachs der entsprechenden Position im Aktienschock auszugehen ist.

Beispiel: Ein Zinscap, das nicht die Anforderungen der Art. 205 bis 215 L2-VO (EU) 2015/35 erfüllt, gewinne im Untermodul bei Anstieg der Zinskurve (gemäß Artikel 166) an Wert und verliere bei Rückgang der Zinskurve (gemäß Art. 167) an Wert. Bei der Ermittlung der Kapitalanforderung ist nur der Wertverlust nicht aber der Wertgewinn des Zinscaps zu berücksichtigen.

## E. GEGENPARTEIAUSFALLSRISIKO

Für die Berechnung des Kapitalerfordernisses bei einer Risikoexponierung gegenüber einem Kredit- und Finanzinstitut ist zu überprüfen, ob Art. 199 Abs. 7 L2-VO (EU) 2015/35 zur Anwendung kommt. In diesem Fall ist von einer Ausfallswahrscheinlichkeit von 0,5% auszugehen. Wenn das Ausfallrisiko durch mehrere Einzelpositionen zu ermitteln ist, so ist das Ausfallrisiko durch Gewichtung der Einzelpositionen mit dem loss given default zu ermitteln.

## F. MARKTKONZENTRATIONSRISIKO

Bei der Bestimmung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse nach Artikel 182 Abs. 4 und 5 ist zu beachten, dass ein Rating einer ECAI für einen Emittenten nicht als Rating für eine Aktie herangezogen werden darf. Dementsprechend sind Aktien grundsätzlich der Bonitätsstufe 5 zuzuordnen.

## G. MELDUNG VON LAC TP UND DT

Gemäß der Definition in Art. 206 Abs. 1 L2-VO (EU) 2015/35 ist die LAC der versicherungstechnischen Rückstellungen negativ zu melden, analoges gilt für die latenten Steuern. § 177 VAG 2016 definiert darüber hinaus die Solvenzkapitalanforderung als Summe von drei Positionen, wenn die LAC TP und LAC DT positiv gemeldet werden, käme es somit zu einer Erhöhung der Solvenzkapitalanforderung.

S.25.01.01

Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Artikel 112 Z0010 A001

- Marktrisiko
- Gegenparteiausfallrisiko
- Lebensversicherungstechnisches Risiko
- Krankenversicherungstechnisches Risiko
- Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
- Diversifikation
- Risiko immaterieller Vermögenswerte
- Basissolvenzkapitalanforderung

	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios
	C0030	C0040	C0050
R0010			
R0020			
R0030			
R0040			
R0050			
R0060			
R0070			
R0100			

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP

Operationelles Risiko

Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

	C0100
R0120	
R0130	
R0140	
R0150	

## H. SACHANLAGEN

Grundsätzlich sind Vermögenswerte der Solvabilität II Bilanzposition „Property, plant & Equipment held for own use“, die keine Immobilien sind, der Kategorie Typ-2-Aktien<sup>54</sup> zuzuordnen. Wenn der Immobiliencharakter überwiegt, können sie im Marktrisikosubmodul „Immobilien“ geschockt werden.<sup>55</sup>

## I. ÜBERGANGSMAßNAHME AKTIENRISIKO

Bei der Bestimmung der Kapitalanforderung für das Aktienrisiko ist eine Übergangsmaßnahme vorgesehen. Entgegen der aktuellen Fassung der L2-VO (EU) 2015/35<sup>56</sup> ist gemäß der Verordnung vom 30.9.2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, die Übergangsmaßnahme nach § 335 Abs. 13 VAG 2016 auch für Typ-2-Aktien anwendbar.

## V. BESTIMMUNG DER EIGENMITTEL

### A. FINANZ UND KREDITINSTITUTE

Gemäß Artikel 68 der L2-VO (EU) 2015/35 ist eine Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut im Sinne des Artikels 92 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG bei der Bestimmung der Basis-eigenmittel im vollen Wert abzuziehen (und nicht nur um jenen Teil, der 10% übersteigt), sofern er 10% der unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi fallenden Bestandteile übersteigt.

<sup>54</sup> Art. 168 Abs. 3 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>55</sup> §179 Abs. 4 Z3

<sup>56</sup> Vgl. Art. 173, L2-VO(EU) 2015/35

Für die Zwecke der Berechnung der Gruppensolvabilität werden die in Artikel 177 der L2-VO (EU) 2015/35 genannten strategischen Beteiligungen, die auf der Grundlage der in Anhang I der Richtlinie 2002/87/EG ausgeführten Methode 1 in die Berechnung miteinbezogen werden, von den (R)VU nicht in Abzug gebracht.

## B. ERGÄNZUNGS UND PARTIZIPATIONSKAPITAL

Grundsätzlich finden die Grandfathering-Bestimmungen des § 335 Abs 9 und 10 VAG 2016 subsidiär Anwendung. Eine Inanspruchnahme der Grandfathering-Bestimmungen ist für Ergänzungs- und Partizipationskapital möglich, welches vor dem 18. Jänner 2015 begeben wurde.

Ergänzungs- und Partizipationskapital, welches unter Solvency I zum Stichtag 31.12.2015 anrechenbar war, ist im Rahmen der Übergangsbestimmungen unter Solvency II weiterhin anrechenbar, unabhängig davon, ob sämtliche Solvency II-Klassifizierungsmerkmale (wie z. B. Lastenfreiheit) erfüllt sind. Eine Anrechnung als Eigenmittel unter Solvency II ist unter Beachtung der Anrechnungsgrenzen gemäß § 173 VAG 2016 bis zum 31. Dezember 2025 möglich.

# VI. VERWENDUNG VON LTG MASSNAHMEN

## A. ALLGEMEINE KLARSTELLUNGEN

Unter den LTG Maßnahmen versteht man:

- Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen (TM RFR, § 336 VAG 2016)
- Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen (TM TP, § 337 VAG 2016)
- Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve (VA, § 167 VAG 2016)
- Matching-Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve (MA, § 166 VAG 2016)
- Extrapolation (§ 168 VAG 2016)

Da die FMA derzeit davon ausgeht, dass die Matching-Anpassung in Österreich für die momentan am Markt befindlichen Produkte nicht anwendbar ist, wird auf diese Maßnahme in diesem Leitfaden nicht näher eingegangen.

### 1. Berücksichtigung der LTG-Maßnahmen in allen drei Säulen

Die Verwendung der LTG Maßnahmen ist nicht nur für die Erstellung der Solvenz. Bilanz gemäß dem 8. Hauptstück VAG 2016, sondern auch für den zweiten Bestandteil von ORSA von Bedeutung: Bei der Beurteilung der laufenden Einhaltung der Vorschriften über die Solvenz- und Mindestkapitalanforderung ist die Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung gemäß § 111 Abs. 3 VAG 2016 mit und ohne Berücksichtigung der LTG Maßnahmen (bis auf die Extrapolation gemäß § 168 VAG 2016) zu bewerten.

## 2. Verhalten von Versicherungsnehmern und LTG Maßnahmen<sup>57</sup>

Die Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen, die Volatilitätsanpassung und die Matching Anpassung haben eine unmittelbare Auswirkung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve. Die Anwendung dieser Maßnahmen soll aber nicht bei der Modellierung des Verhaltens der Versicherungsnehmer (z. B. Verrentungsoption, Stornooption,...) berücksichtigt werden. Als Beispiel ist hier die Modellierung des Stornos zu erwähnen:

Verwendet ein (R)VU ein dynamisches Stornomodell, welches etwa zur Modellierung der Stornowahrscheinlichkeit die Differenz aus einer Benchmark und Höhe der Gesamtverzinsung verwendet, so ist diese Differenz nicht unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, sondern unter Verwendung der risikolosen Basiszinskurve<sup>58</sup> zu bestimmen, bzw. ist die Benchmark ebenfalls entsprechend der Anpassung der Zinskurve zu gestalten. Es ist somit anzunehmen, dass der Versicherungsnehmer nicht anders storniert, nur weil ein (R)VU eine Übergangsmaßnahme verwendet.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch implizite Effekte denkbar sind, etwa durch eine erhöhte Gewinnbeteiligung im Modell wegen der Anwendung einer LTG Maßnahme. Es ist daher unbedingt auf die Konsistenz von verwendeter Benchmark und maßgeblicher Zinskurve zu achten.

## 3. Risikomarge und LTG Maßnahmen<sup>59</sup>

Bei der Bestimmung der Risikomarge soll davon ausgegangen werden, dass das Referenzunternehmen keine LTG Maßnahme zur Anwendung bringt. Bei der Projektion der Solvenzkapitalanforderung (SCR), soll deshalb jenes SCR verwendet werden, das ohne die Verwendung von LTG Maßnahmen (ausgenommen der Extrapolation) ermittelt wurde.

## 4. Verhalten von Volatilitätsanpassung (VA) und Übergangsmaßnahme (TM) bei risikofreien Zinssätzen (RFR) in den Untermodulen Zinsrisiko und Spreadrisiko<sup>60</sup>

Der Zinsschock wird auf die Basiszinskurve angewendet. Das bedeutet, die Aufschläge aus VA und TM RFR für die maßgebliche risikofreie Zinskurve bleiben unverändert. Folgendes Beispiel soll die Herangehensweise näher erläutern:

- Restlaufzeit: 5 Jahre
- Basiszinskurve: 2%
- VA: 0,50%
- Maßgebliche risikofreie Zinskurve: 2,50%
- Szenario 1: Anstieg der Basiszinskurve:  $2\% \cdot (1+55\%) + 0,50\% = 3,6\%$
- Szenario 2: Rückgang der Basiszinskurve:  $2\% \cdot (1-46\%) + 0,50\% = 1,58\%$

<sup>57</sup> Leitlinie 1, Leitlinien für die Umsetzung von langfristigen Garantien

<sup>58</sup> Art. 1 Abs. 36 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>59</sup> Leitlinie 2, Leitlinien für die Umsetzung von langfristigen Garantien

<sup>60</sup> Art. 166 und 167 L2-VO (EU) 2015/35 sowie Leitlinien 5 und 6, Leitlinien für die Umsetzung langfristigen Garantien

In beiden Zinsszenarien wird der Schock auf die Basiszinskurve angewendet und erst danach wird der Aufschlag für das VA addiert. Analog dazu ist im Fall der Anwendung von TM RFR bzw. im Untermodul Spreadrisiko vorzugehen.

## 5. Zeitlicher Anwendungsbereich der Übergangsmaßnahmen<sup>61</sup>

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anwendung von Übergangsmaßnahmen ist jeweils das Datum des betreffenden Stichtags für die Erstellung der Solvenz Bilanz. Die TM RFR sowie die TM TP sind genehmigungspflichtige Maßnahmen, die bis längstens 31. Dezember 2031 angewendet werden können. Gemäß § 336 VAG 2016 bzw. § 337 VAG 2016 sinkt der Anteil der Anpassung am Ende jedes Jahres linear von 100 % im Jahr 2016 auf 0 % am 1.1.2032. Daraus ergibt sich, dass die Anpassungen an die maßgebliche risikofreie Zinskurve bzw. die versicherungstechnischen Rückstellungen zumindest wie folgt zu reduzieren sind:

	1.1. – 31.12.
2016	100%
2017	93,75%
2018	87,50%
2019	81,25%
2020	75,00%
2021	68,75%
2022	62,50%
2023	56,25%
2024	50,00%
2025	43,75%
2026	37,50%
2027	31,25%
2028	25,00%
2029	18,75%
2030	12,50%
2031	6,25%
Ab 2032	0,00%

Die Höhe der Anpassung ist also innerhalb eines Kalenderjahres unverändert. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

Für alle Quartalsmeldungen ist dieselbe Anpassung wie für die Jahresmeldung zu verwenden. Bei der ersten Quartalsmeldung des Folgejahres ist die Anpassung zu reduzieren.

Die TM RFR und die TM TP müssen (in Abhängigkeit vom Antrag) nicht die vollen 16 Jahre verwendet werden.

Die Verwendung einer Übergangsmaßnahme kann auch nach dem 1.1.2016 beantragt werden. Wird jedoch z. B. eine Übergangsmaßnahme zum ersten Mal im Jahr 2018 verwendet, so kann maximal 87,50% der errechneten Anpassung zur Anwendung gebracht werden.

<sup>61</sup> §§ 336 und 337 VAG 2016.

## B. AUSGEWÄHLTE KLARSTELLUNGEN

### 1. Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen (TM RFR)<sup>62</sup>

Bei der Bestimmung dieser Übergangsmaßnahme wird ein Aufschlag  $\Delta$  auf die maßgebliche Zinskurve mittels der Differenz aus „internen Solvabilität I Zinsfuß und Solvabilität II Zinsfuß“ ermittelt. Mit Hilfe dieses Aufschlags wird die maßgebliche risikofreie Zinskurve bestimmt:

$$i_k^{SII, Adj} = i_k^{SII} + \Delta$$

wobei  $i_k^{SII, Adj}$  den Zinssatz im Jahr  $k$  der angepassten maßgeblichen risikofreien Zinskurve darstellt. Der Aufschlag stellt somit eine Parallelverschiebung der Zinskurve dar und wirkt nicht nur auf den liquiden Teil der Zinskurve, sondern auch auf den extrapolierten.

$\Delta$  errechnet sich mittels folgender Formel und ist zumindest jährlich neu zu bestimmen:

$$\Delta = i^{SI} - i^{SII}$$

Wobei der interne Solvabilität I Zinsfuß  $i^{SI}$  so gewählt werden soll, dass nachfolgende Gleichung erfüllt ist:

$$\sum_k \frac{CF_k}{(1+i^{SI})^k} = \sum_j \sum_k \frac{CF_k^j}{(1+i_k^{j,SI})^k}$$

$CF_k$  beschreibt alle Cashflows, für die die Übergangsmaßnahme angewendet wird, die im Jahr  $k$  stattfinden – mit Ausnahme jener Cashflows, die für zukünftige Überschussbeteiligung verwendet werden. Das bedeutet insbesondere, dass bereits zugeteilte Gewinne schon berücksichtigt werden müssen.  $CF_k^j$  beschreibt die Cashflows im Jahr  $k$ , die im Zusammenhang mit Verpflichtungen zum Solvabilität I Rechnungszins  $i_k^{j,SI}$  stehen. Für Verpflichtungen in Österreich ist grundsätzlich davon auszugehen, dass  $i_k^{j,SI} = i^{j,SI}$  gilt, d.h. für bestehende Verpflichtungen kommt unter Solvabilität I ein über die Laufzeit konstanter Rechnungszins zur Anwendung.  $i_k^{j,SI}$  für  $j \in J$  stellt die Menge aller im Versicherungsunternehmen zur Anwendung kommenden Rechnungszinse dar. Der interne Solvabilität II Zinsfuß soll so gewählt werden, dass nachfolgende Gleichung erfüllt ist

$$\sum_k \frac{CF_k}{(1+i^{SII})^k} = BE^{SII}$$

$BE^{SII}$  beschreibt den besten Schätzwert, der unter Verwendung der Cashflows  $CF$  errechnet wird. Er enthält somit keine Cashflows in Bezug auf zukünftige Überschussbeteiligung.

<sup>62</sup> § 336 VAG 2016

Wichtig: Bei Anwendung dieser Übergangsmaßnahme muss sie für alle „zulässigen“ Verpflichtungen verwendet werden (Leitlinie 4, Leitlinien für die Umsetzung langfristigen Garantien). Verpflichtungen sind aber nur dann „zulässig“, wenn sie vor dem 1.1.2016 eingegangen wurden (§ 336 Abs. 3 VAG 2016). Damit ist bei der Antragsstellung der Nachweis zu erbringen, dass eine Aufteilung in „Altbestand“ (auf den die Übergangsmaßnahme angewendet wird) und „Neubestand“ (auf den die Übergangsmaßnahme nicht angewendet werden darf) in der Modellierung abgebildet wird. Insbesondere kommen für diese zwei Bestände unterschiedliche maßgebliche risikofreie Zinskurven zur Anwendung.

## 2. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen (TM TP)<sup>63</sup>

Im Gegensatz zu der TM RFR, die für den gesamten zulässigen Bestand angewendet werden muss, kann die TM TP auf Ebene homogener Risikogruppen angewendet werden. Ebenfalls ist im Gegensatz zu TM RFR keine jährliche Neuberechnung der Anpassung durchzuführen, sondern kann nur nach Genehmigung der FMA bzw. nach Aufforderung durch die FMA Neuberechnet werden (§ 337 Abs. 3 VAG 2016). Das kann z. B. durch Festlegung im Genehmigungsbescheid oder durch Aufforderung zur Neuberechnung auf Grund eines veränderten wirtschaftlichen Umfelds geschehen. Im Fall einer Neuberechnung nach 2016, kann es ebenfalls notwendig sein, den Bestand zu trennen. Nämlich in jene Verträge, die vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurden und in jene danach. Jene, die danach abgeschlossen wurden, dürfen nicht in die Ermittlung der Höhe der Anpassung miteinfließen.

Eine gleichzeitige Anwendung von TM TP und TM RFR auf die gleichen Versicherungsverpflichtungen ist nicht möglich.

Die Auswirkung von TM TP auf das SCR ist teilweise abweichend von jener der TM RFR. In szenariobasierten Risikomodulen bleibt die Höhe der Anpassung aus TM TP unverändert und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen (vst Rst) im Stress erfolgt zuerst auf Basis der vst Rst ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme. Erst danach wird die Anpassung durchgeführt (Leitlinien 7 und 8; Leitlinien für die Umsetzung langfristigen Garantien).

Folgendes Beispiel soll dies näher erläutern:

Langlebigkeit: Aktiva: 2000, TP (SII): 1000, TP (UGB): 800, Anpassung für die Bilanz 2016: 200;  
 Aktiva-Passiva =  $2000 - (1000 - 200) = 1200$

Nach Stress: Aktiva: 2100, TP (SII): 1200; Aktiva-Passiva =  $2100 - (1200 - 200) = 1100$

Die Anpassung ist nach Stress genauso groß wie vor Stress. Dies kommt analog für alle szenariobasierten Stresse zur Anwendung. Eine Ausnahme stellt die Bestimmung des operationalen Risikos dar, da hier die vst Rst als Gewichte zur Bestimmung des Risikos eingehen (Art. 204 Abs. 4 L2-VO [EU] 2015/35).

Folgendes Beispiel soll die Herangehensweise erläutern:

---

<sup>63</sup> § 337 VAG 2016

	S II	Risikomarge	UGB
TP <sub>life</sub>	1000	50	700
TP <sub>life-ul</sub>	505	10	500
TP <sub>non-life</sub>	800	100	900

Aus obiger Tabelle ergeben sich die Anpassungen für life von 300, für life-ul von 5 und für non-life von -100. Die gesamte Anpassung beläuft sich somit auf 205. Zur Bestimmung des operationalen Risikos werden die Positionen TP<sub>life</sub>, TP<sub>life-ul</sub> und TP<sub>non-life</sub>, wie in Art. 204 Abs. 4 L2-VO (EU) 2015/35 erklärt, ohne die Risikomarge verwendet (und ohne Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften). Es darf dazu jedoch nicht zuerst die Risikomarge zum Abzug gebracht werden und danach die Anpassung, sondern es darf nur das Maximum aus Risikomarge und Anpassung abgezogen werden. Somit gilt für die Bestimmung der drei Größen Folgendes:

$$TP_{\text{life}} = 1000 - \text{Max}(50, 300) = 1000 - 300 = 700$$

$$TP_{\text{life-ul}} = 505 - \text{Max}(10, 5) = 505 - 10 = 495$$

$$TP_{\text{non-life}} = 800 - \text{Max}(100, -100) = 800 - 100 = 700$$

Dieselbe Methodik ist bei der Bestimmung der Mindestkapitalanforderung (MCR) für die Größen TP<sub>(nl,s)</sub>, TP<sub>(life,1)</sub>, TP<sub>(life,2)</sub>, TP<sub>(life,3)</sub>, wie in den Art. 250 Abs. 1 und 251 Abs. 1 L2-VO (EU) 2015/35 erklärt, heranzuziehen.

### 3. Verwendung von Übergangsmaßnahmen auf Gruppenebene

Verwendet ein Tochterunternehmen eine genehmigungspflichtige Übergangsmaßnahme zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 159 VAG 2016, so ist diese Übergangsmaßnahme auch bei der Erstellung der Gruppenbilanz<sup>64</sup> anzuwenden.

### 4. Extrapolation

Die Extrapolation stellt keine Übergangsmaßnahme dar und ist eine LTG-Maßnahme, die „automatisch“ von allen (R)VU zu verwenden ist, da die Berechnung des besten Schätzwerts unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zu erfolgen hat (§ 160 Abs. 1 und § 168 Abs. 1 VAG 2016) und dabei immer die von EIOPA veröffentlichten Zinskurven heranzuziehen sind. Die Berechnung der Zinskurve wird von folgenden Größen maßgeblich getrieben:

- verwendete Methodik der Erstellung der Zinskurve (Smith-Wilson Extrapolation)
- verwendete Marktdaten (6 Monats-Swaps für den Euro)
- Wahl des last liquid points (LLP, 20 Jahre für den Euro)
- Wahl der ultimate forward rate (UFR, 4,2% für den Euro)
- Konvergenzgeschwindigkeit zur ultimate forward rate (40 Jahre nach last liquid point für den Euro)

<sup>64</sup> Art. 339 L2-VO (EU) 2015/35

Im Zusammenhang mit der Extrapolation ist im Risikomanagement jedenfalls die Sensitivität der Eigenmittel auf eine Veränderung des LLP, der Konvergenzgeschwindigkeit und der UFR darzustellen (§ 110 Abs. 4 VAG 2016).

## 5. Volatilitätsanpassung

Die Volatilitätsanpassung muss, wenn sie für eine Währung zur Anwendung kommt, für den gesamten zulässigen Bestand in dieser Währung zur Anwendung kommen. Hat ein (R)VU Verpflichtungen in mehreren Währungen, so kann das (R)VU entscheiden, für welche Währungen es die Volatilitätsanpassung anwenden wird. Die Anwendung der Volatilitätsanpassung für Euro-Verpflichtungen zieht somit nicht die Notwendigkeit der Anwendung für Verpflichtungen in kroatischen Kuna nach sich.

## VII. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Art.	Artikel
bzgl.	bezüglich
BE	bestער Schätzwert (best estimate)
DR	Deckungsrückstellung
DT	latente Steuern (deferred taxes)
Durchführungs- verordnung (EU) 2015/2450	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EIOPA-VO	Verordnung (EU) 1094/2010 vom 24. November 2010
rFfP	noch nicht erklärte Beträge der zum Berechnungstichtag festgesetzten Rückstellungen für erfolgsabhängige Prämienrückerstattungen in der Krankenversicherung und der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung
L2-VO (EU 2015/35	Delegierte Verordnung 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit – Solvabilität II, ABl. Nr L 12 vom 17.1.2015
LAC	Verlustrückgleichsfähigkeit (loss absorbing capacity)
LoB	Geschäftsbereich (Line of Business)
LTG Maßnahmen	Long Term Guarantee Maßnahmen
MA	Matching Anpassung
NL	Nichtlebensversicherung
PZV	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge
RfP	Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer
RFR	risikolose Zinskurve (risk free rate)

RRL	Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)
(R)VU	(Rück-)Versicherungsunternehmen
SAV	statutory accounts value, Wert gemäß §144 VAG 2016
TM	Übergangsmaßnahme (Transitional Measure)
TP	versicherungstechnische Rückstellung (technical provision)
UGB	Unternehmensgesetz. B.uch
ULAE	globale Schadensregulierungskosten (unallocated loss adjustment expense)
VA	Volatilitätsanpassung
VAG 2016	Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016)
vst Rst	versicherungstechnische Rückstellungen
Vgl.	Vergleiche
VU	Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und sinngemäß Versicherungsgruppen, die unter die RRL fallen
z. B.	zum Beispiel
ZZR	Zinszusatzrückstellung

Die im Text angeführten Leitlinien beziehen sich auf folgende Dokumente:

- Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen = Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen EIOPA-BoS-14/166 DE
- Leitlinie zu Vertragsgrenzen = Leitlinie zu Vertragsgrenzen EIOPA-BoS-14/165 DE
- Leitlinie zur Verwendung von internen Modellen = Leitlinie zur Verwendung von internen Modellen EIOPA-BoS-14/180 DE
- Leitlinien über die Berücksichtigung von Vereinbarungen über passive Rückversicherung im Untermodul Nichtlebenskatastrophenrisiko = Leitlinien über die Berücksichtigung von Vereinbarungen über passive Rückversicherung im Untermodul Nichtlebenskatastrophenrisiko EIOPA-BoS-14/173 DE
- Leitlinien für die Umsetzung langfristigen Garantien = Leitlinien für die Umsetzung langfristigen Garantien EIOPA-BoS-15/111 DE